

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes, mit dem ein Gesetz über die überörtliche Raumordnung (Kärntner Raumordnungsgesetz 2010 – K-ROG 2020) erlassen wird sowie das Kärntner Grundstücksteilungsgesetz und das Kärntner Umweltplanungsgesetz geändert werden sollen.

9611 Nötsch 222
Tel. 04256 / 2145
Fax 04256 / 2145-5
noetsch@ktn.gde.at

Empfänger:

(per e-mail: Abt1.LAD@ktn.gv.at)
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum: **12.09.2019**
Zahl: **031/2019**
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbearbeiter: AL Mag.(FH) P. Millonig
E-Mail: noetsch@ktn.gde.at
Telf-DW:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde Nötsch im Gailtal begrüßt die Weiterentwicklung der überörtlichen und örtlichen Raumordnung. Aus dem vorliegenden Begutachtungsentwurf ergeben sich aus unserer Sicht einige offene Fragestellungen, welche noch geprüft werden sollten:

- 1.) Es ergeben sich Divergenzen beim § 9 Abs. 2 und § 11 bzgl. Planungs- und Überprüfungszeitraum.
- 2.) Durch die Setzung von Siedlungsschwerpunkten wird die Entwicklung und Aufrechterhaltung des ländlichen Raumes erschwert. Kleine Ortschaften und teilweise leicht abgelegene Wohnobjekte sind mit Infrastruktureinrichtungen (Wasserversorgung, Kanalisation, Telefon, Asphaltierte Straßen, etc.) bereits voll erschlossen und diese muss unabhängig einer Weiterentwicklung oder Verwaisung aufrechterhalten werden. In jeder Ortschaft muss im entsprechenden Ausmaß unter fachlicher Begründung eine Entwicklung möglich sein. Die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung soll, wie im ÖEK definiert, gegeben sein.
Sollte in Ortschaften eine Weiterentwicklung nicht mehr möglich sein, besteht die Gefahr, dass diese zu Geisterortschaften werden, da Großfamilien nicht mehr gemeinsam in einem Wohnhaus leben, sondern jede Generation für sich etwas Eigenes aufbauen möchten. Hierdurch würde man eine Absiedelung von Jungfamilien und infolge den Leerstand von Wohnobjekten fördern. Dies ist bereits vielfach bei Hofstellen der Fall, da Betriebsführung nicht mehr übernommen werden und ein Verkauf aufgrund der widmungsgemäßen Verwendungen äußerst schwierig bis unmöglich ist.
- 3.) Eine Vereinfachung der Verfahren kann derzeit aus dem Begutachtungsentwurf nicht entnommen werden. Vielmehr sehen wir die Gefahren, dass die Verfahren noch länger dauern, der Ausgang ungewisser wird und den Widmungswerben keine Planungssicherheit sowie lange Wartezeiten gegeben werden.
- 4.) Für unvorhersehbare Projekte im Bereich außerordentlicher Infrastrukturen (Bsp. Im Tourismus, Kunst, Kultur, Leistbares Wohnen sowie Generationen Wohnen) bedarf es aufgrund der Investoren beschleunigte und umsetzbarer Widmungsverfahren.
- 5.) Dass bei Neuwidmungen im selben Ausmaß Rückwidmungen stattzufinden haben und diese finanziell zu entschädigen sind, ist für die Gemeinden im ländlichen Bereich wirtschaftlich nicht möglich.
- 6.) Für Hobby und Kleinlandwirte, welche zumeist mehrere zu bewirtschaftende Flächen in einem größeren Umkreis verteilt haben, muss weiterhin die Möglichkeit bestehen, Unterstände gemäß der Spezifität und Erforderlichkeit im Grünland - ohne einer Sonderwidmung - zu errichten, bestehen

Wir dürfen bzgl. näherer Ausführungen vollinhaltlich auf die Stellungnahmen des FLGÖ vom 04.09.2019 und vom Kärntner Gemeindebund hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen.

Bgm. Dipl.-HLFL-Ing. Alfred Altersberger



F.d.R.d.S.

AL Mag. (FH) Philip R. Millonig

